

Aktenzeichen: 6 AZR 256/88
Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 7. Dezember 1989
- 6 AZR 256/88 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 9. Juni 1987
Essen - 5 (2) Ca 1434/87. -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 24. März 1988
Düsseldorf - 5 (16) Sa 1449/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Tbc-Zulage - Wegfall bei Änderung der Klinikbelegung

Gesetz: Ergänzungstarifvertrag vom 22. August 1973 - in Kraft getreten am 1. Juli 1973 zum Tarifvertrag betreffend Übernahme des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) für Angestellte der Landesversicherungsanstalten vom 10. Oktober 1961 §§ 1, 3; BAT § 33; BGB § 242 Betriebliche Übung, § 242 Gleichbehandlung

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 256/88

5 (16) Sa 1449/87 Düsseldorf

Verkündet am
7. Dezember 1989

Im Namen des Volkes!

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1989 durch den Vor-



JLaw – Gesetze und Urteile
kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[mobile App](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Steinhäuser
und Schwarck für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird
das Urteil des Landesarbeitsgerichts
Düsseldorf vom 24. März 1988 - 5 (16) Sa
1449/87 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das
Urteil des Arbeitsgerichts Essen vom
9. Juni 1987 - 6 (2) Ca 1434/87 - abge-
ändert und die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger auch über den
1. April 1986 hinaus die ihm bis dahin gewährte Tbc-Sonderzulage
in Höhe von DM 100,-- monatlich zusteht.

Der Kläger ist seit dem 1. April 1968 als Chemielaborant im
Lungenfunktionslabor der von der Beklagten betriebenen R -
klinik in beschäftigt. Nach § 2 des Arbeitsvertrages vom
2. Mai 1968 richtet sich das Arbeitsverhältnis nach dem Tarifver-
trag betreffend Übernahme des Bundes-Angestelltentarifvertrages
(BAT) für Angestellte der Landesversicherungsanstalten vom
10. Oktober 1961 sowie den jeweils ergänzenden, ändernden, erset-
zenden und sonstigen für die Art der Tätigkeit des Beschäftigten
einschlägigen Tarifvereinbarungen, soweit jeweils tarifrechtliche
Verbindlichkeit für die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz
besteht.



Durch Umlauf vom 18. September 1970 informierte die Beklagte den Kläger über die Gewährung einer Tbc-Sonderzulage in Höhe von DM 100,-- monatlich. Der Umlauf hat auszugsweise folgenden Wortlaut:

"Betr.: Gewährung von Tbc-Sonderzulagen an das Personal unserer Tbc-Sanatorien und Kliniken, die mit Tuberkulosekranken unmittelbar in Berührung kommen

Der Vorstand der LVA-Rheinprovinz hat in seiner Sitzung vom 17.9.1970 beschlossen, denjenigen Bediensteten der Tbc-Sanatorien und Kliniken, die wegen der unmittelbaren Berührung mit tbc-kranken Patienten besonders gefährdet und deshalb für den Dienst in diesen Häusern schwer zu gewinnen sind, eine Tbc-Sonderzulage in Höhe von 100,-- DM mtl. zu zahlen.

Der für die Sonderzulagengewährung infrage kommende Personenkreis umfaßt folgende Bereiche:

1. ...
2. sämtliche Bedienstete des med.-techn. Bereiches,
3. ...

.....
Auf die Sonderzulage werden die evtl. bisher gezahlten tariflichen baren Tbc-Zulagen in Höhe von 15,-- DM, die Desinfektionszulage in Höhe von 20,-- DM mtl. und künftige, nach Tarifrecht zu zahlende Zulagen angerechnet.

Die Sonderzulagen sind jederzeit widerruflich und werden erstmals ab 1.7.1970 gezahlt.

..."

Der Kläger unterschrieb entsprechend der Vorgabe den Umlauf und erhielt monatlich die zugesagte Tbc-Sonderzulage.

Am 22. August 1973 schlossen die Beklagte sowie die Gewerkschaften ÖTV und DAG einen Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1961 ab, der unter anderem folgenden



Inhalt hat:

" § 1

Bedienstete in Tbc-Kliniken, auf deren Arbeitsverhältnis der BAT Anwendung findet, erhalten eine monatliche Tbc-Zulage von 67,-- DM.

...

§ 3

Erhalten Bedienstete im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages für eine Tätigkeit, für die in § 1 eine Zulage vereinbart ist, eine höhere Zulage als die nach § 1, so erhalten sie während des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeitsverhältnisses als Besitzstand die auf Grund anderer Vorschriften gewährten höheren Zulagen für die Dauer der Ausübung der Tätigkeit weiter."

Durch einen Aushang am "Schwarzen Brett" wies die Beklagte ihre Bediensteten in der R klinik auf den Abschluß dieses Tarifvertrages hin und zahlte dem Kläger in der Folgezeit die Zulage in alter Höhe weiter.

Die R klinik wurde bis Ende 1985 als Tbc-Klinik bezeichnet und am 1. Januar 1986 in ein pneumologisches Zentrum umgewandelt. Der Anteil der dort behandelten Tbc-Kranken verringerte sich in der Vergangenheit kontinuierlich. Am 1. Januar 1986 verfügte die R klinik bei einer Gesamtkapazität von 272 Betten in 10 Stationen nur noch über 2 Tbc-Stationen mit insgesamt 54 Betten. Mit Ausnahme der gemäß Protokollerklärung Nr. 1 Buchst. a zu Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT an die Pflegepersonen in den besonderen Tuberkuloseabteilungen oder Tuberkulosestationen zu zahlenden Zulage, stellte daher die Beklagte die Zahlung der Tbc-Zulagen an die Bediensteten der R klinik ab



April 1986 ein, mit der Begründung, die Klinik könne nicht mehr als Tbc-Klinik im tariflichen Sinne bezeichnet werden.

Der Kläger, der sich mit der vorliegenden Klage gegen die Zahlungseinstellung wendet, hat vorgetragen, die Tbc-Zulagengewährung könne nicht davon abhängen, wie sich die Klinik bezeichne. Entscheidend sei vielmehr, ob in der R klinik Tbc-Patienten behandelt würden und deshalb weiterhin eine Infektionsgefahr bestehe. Es könne nicht darauf ankommen, ob überwiegend Tbc-krankte Patienten behandelt werden, weil andernfalls die Zulage bereits bei Inkrafttreten des Ergänzungstarifvertrages nicht mehr hätte gezahlt werden dürfen. Bereits 1973 seien nämlich weniger als die Hälfte der Betten in der R klinik für Tbc-krankte Patienten reserviert gewesen. Auch in der Klinik W

 habe die Beklagte die Tbc-Zulagen solange gezahlt, bis der letzte Tbc-Patient entlassen worden sei. Aus Gründen der Gleichbehandlung müsse die Beklagte in der R klinik daher ebenso verfahren. Die tarifliche Regelung gelte zudem solange weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt worden sei. Dies sei vorliegend nicht geschehen, insbesondere habe die Beklagte auch keine Änderungskündigung erklärt. Da die Streichung der tariflichen Zulage von DM 67,-- rechtswidrig sei, gelte gleiches für die aus Gründen der Besitzstandswahrung darüber hinaus gezahlten DM 33,--. Die ihm vor Inkrafttreten des Tarifvertrages im Jahre 1973 gemachte Zusage sei bislang auch nicht widerrufen worden.

Der Kläger hat beantragt,



- 6 -

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
DM 1.170,-- nebst 4 % Zinsen seit dem
1. April 1986 zu zahlen;

festzustellen, daß die Beklagte ver-
pflichtet ist, an den Kläger weiterhin
eine Zulage in Höhe von DM 67,-- monat-
lich gemäß Ergänzungstarifvertrag zwischen
der LVA Rheinprovinz und der Gewerkschaft
ÖTV Bezirk NRW I, vom 22. August 1973 zu
zahlen;

weiterhin festzustellen, daß die Beklagte
verpflichtet ist, an den Kläger über die
Zulage hinaus monatlich den Betrag von
DM 33,-- zukünftig zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen,
die tarifliche Tbc-Zulage in Höhe von DM 67 -- monatlich sei nur
solange zu zahlen, als die Arbeitnehmer in einer Tbc-Klinik be-
schäftigt seien. Dies folge aus § 33 Abs. 3 BAT, der bestimme,
eine Zulage sei nicht weiter zu gewähren, wenn die Voraussetzun-
gen für die Zahlung der Zulage weggefallen sind. Diese Situation
sei aufgrund der Umstrukturierung der R klinik eingetreten.
Auch unter Berücksichtigung des arbeitsrechtlichen Gleichbehand-
lungsgrundsatzes könne der Kläger die tarifliche Zulage nicht
beanspruchen, da in der Klinik in W bis zur Ent-
lassung der letzten Patienten ausschließlich Tbc-Kranke behandelt
worden seien. Von dem Wegfall des tariflichen Zulagenanspruches
sei darüber hinaus auch der einzelvertragliche Anspruch aus der
Zusage vom 17. September 1970 betroffen, denn durch die tarifver-
tragliche Absicherung sei der Vorstandsbeschluß gegenstandslos
geworden. Zumindest sei die Begründung der Zahlungseinstellung
der tariflichen Tbc-Zulage vom 4. Juli 1986 als Widerruf der ein-
zelvertraglichen Zusage zu bewerten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, jedoch Zinsen erst ab dem 1. November 1986 zugesprochen. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Klageabweisung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Fortzahlung der Tbc-Zulage.

1. Das Landesarbeitsgericht hat auch für die Feststellung der zukünftigen Verpflichtung ein Rechtsschutzinteresse bejaht und ausgeführt, der Kläger habe einen einzelvertraglichen Zulagenanspruch in Höhe von DM 100,-- monatlich entsprechend der Zusage der Beklagten auf Grund des Vorstandsbeschlusses vom 17. September 1970, die der Kläger durch seine Unterschrift auf dem Umlauf angenommen habe. Die nach § 4 Abs. 2 BAT erforderliche Schriftform sei gewahrt, da das Rundschreiben vom 18. September 1970 auch von der Beklagten unterschrieben worden sei. Durch den Abschluß des Ergänzungstarifvertrages im Jahre 1973 sei die einzelvertragliche Grundlage für die Zulagengewährung an den Kläger nicht berührt worden. Der Tarifvertrag habe lediglich eine tarifliche Absicherung der Zulage in Höhe von DM 67,-- bewirkt. Auch ein möglicher Widerruf der einzelvertraglichen Zusage habe den Anspruch des Klägers nicht zum Erlöschen gebracht. Das allein als Widerruf in Betracht kommende Rundschreiben der Beklagten vom 4. Juli 1986 habe lediglich Hinweise auf die tarifliche Lage enthalten. Ein Widerruf wäre wegen Fehlens eines sachlichen Grundes auch nicht wirksam und entspräche nicht billigem Ermessen, da der



Kläger nach wie vor zu dem in dem Schreiben vom 18. September 1970 genannten Personenkreis gehöre, der einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sei.

II. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts halten der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand.

Der Kläger hat weder auf Grund der Leistungszusage gem. dem Vorstandsbeschluß vom 17. September 1970, noch gem. § 1 des Ergänzungstarifvertrages aus dem Jahre 1973 einen Anspruch auf Zahlung von 1.170,-- DM brutto.

a) Die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen der Parteien nach dem Arbeitsvertrag vom 2. Mai 1968 sind durch das Schreiben der Beklagten vom 18. September 1970 und der ausdrücklich festgestellten Annahmeerklärung des Klägers auf dem Umlauf ergänzt worden. Ob dadurch das Schriftformerfordernis des § 4 Abs. 2 BAT gewahrt worden ist, bedarf vorliegend keiner abschließenden Entscheidung. Denn aufgrund der Umwandlung der R Klinik in ein pneumologisches Zentrum zum 1. Januar 1986 ist ein anspruchsbegründendes Merkmal für die Gewährung der Tbc-Sonderzulage gem. der einzelvertraglichen Abrede weggefallen. Die Zusage des Vorstandes der Beklagten aus dem Jahre 1970 ist durch eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen für den Kläger gegenstandslos geworden.

b) Die Zusage der Gewährung einer Tbc-Sonderzulage nach dem Vorstandsbeschluß vom 17. September 1970 richtete sich in dem



Schreiben vom 18. September 1970 nach dem dort genannten Betreff und dem Text ausdrücklich nur an diejenigen "Bediensteten der Tbc-Sanatorien und Kliniken, die wegen der unmittelbaren Berührung mit tbc-kranken Patienten besonders gefährdet" sind. Die Bezeichnung des Empfängerkreises im Wortgefüge "Tbc-Sanatorien und Kliniken" mag zwar mißverständlich sein, angesprochen sind damit aber nicht nur Tbc-Sanatorien, sondern auch Tbc-Kliniken. Dies wird sowohl durch den Gesamtzusammenhang des Schreibens vom 18. September 1970 als auch durch das dort von der Beklagten für die Zulage dargelegte Motiv bestätigt. Das Schreiben wendet sich an die R klinik und die We -Klinik als die zuständigen Adressaten im Klinikbereich der Beklagten. Beide Kliniken waren zum damaligen Zeitpunkt nach dem jeweiligen Verständnis der Parteien Tbc-Kliniken. Als Motiv hat die Beklagte die besondere Gefährdung desjenigen Teils des Personals angegeben, die unmittelbar mit Tbc-kranken Patienten in Berührung kommen. Insoweit wollte die Beklagte über die tarifliche Gefahrenzulage gem. der Protokollerklärung Nr. 1 Buchst. a zu Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT (vgl. dazu BAG Urteil vom 16. Januar 1985 - 7 AZR 226/82 - AP Nr. 10 zu § 33 BAT; Urteil vom 10. Februar 1988 - 4 AZR 538/87 - AP Nr. 12 zu § 33 BAT) hinaus den Besonderheiten der genannten Kliniken Rechnung tragen und sowohl den anspruchsberechtigten Personenkreis als auch die Zulagenhöhe gemessen an der damals bestehenden tariflichen Tbc-Zulagenregelung erweitern. Die Zusage der Beklagten mit Schreiben vom 18. September 1970 über die Tbc-Zulagengewährung enthält also nicht die Verpflichtung, eine Tbc-Zulage als Ergänzung zur arbeitsvertraglichen Vergütung stets zu zahlen, sondern die Zulage



ist vielmehr von der ausgeübten Tätigkeit abhängig gemacht.

c) Die R klinik ist seit Januar 1986 nicht mehr Tbc-Klinik. Im Krankenhauswesen ist es seit langer Zeit üblich, Krankenhäusern Zusatzbezeichnungen zu geben, die auf bestimmte Krankheiten hindeuten. Hierbei wird der Ausdruck "Klinik" verwendet, der nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine öffentliche oder private Krankenanstalt, ein "besonderes Krankenhaus für bestimmte Krankheiten" bedeutet (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Bd. 4, 1982, S. 167). So nennen Brockhaus/Wahrig als Beispiele die Frauenklinik, die Kinderklinik, die Poliklinik. In diesem Sinne ist der Begriff Tbc-Sanatorien und Kliniken in dem Schreiben vom 18. September 1970 zu verstehen. Wenn mit dem Begriff der speziellen Kliniken ein besonderes Krankenhaus für bestimmte Krankheiten bezeichnet wird, kann dies nur bedeuten, daß nach der Begriffsbestimmung in dem Krankenhaus die Krankheiten ausschließlich oder doch ganz überwiegend behandelt werden, die dem speziellen dem Wort "Klinik" vorangestellten Begriff entsprechen. Demnach kann als Tbc-Klinik nur ein Krankenhaus angesehen werden, in dem zumindest überwiegend Tbc-Erkrankte untergebracht sind und behandelt werden. Unstreitig erfüllt aber die R klinik, in der der Kläger beschäftigt ist, nicht den Begriff der Tbc-Klinik in diesem Sinne, da in ihr - jedenfalls im Klagezeitraum - ganz überwiegend Patienten untergebracht wurden bzw. werden, die nicht an Tbc erkrankt sind.

d) Auch wenn die R klinik vor dem Jahre 1986 eine Tbc-Klinik gewesen war, durfte die Beklagte die Zahlung der Tbc-Zula-



ge in Höhe von DM 100,-- brutto ab 1. April 1986 einstellen. Denn wie die R Klinik organisiert und mit welchen Patienten sie belegt wird, liegt in ihrem Organisationsermessen. Hat sich die Beklagte dazu entschlossen, die Tbc-Klinik in eine andere Klinik umzuwandeln und führt sie diese Maßnahme auch durch, entfällt damit ein anspruchsbegründendes Tatbestandsmerkmal für den einzelvertraglichen Anspruch auf die Tbc-Zulage. Infolge dieser organisatorischen Änderung ist demnach dieser Anspruch entfallen, ohne daß es hierzu eines Widerrufs durch die Beklagte bedurfte.

2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Zulage nach § 1 des Ergänzungstarifvertrages aus dem Jahre 1973.

a) Der Ergänzungstarifvertrag findet nur auf "Bedienstete in Tbc-Kliniken" Anwendung. Wie nicht zuletzt aus den vom Landesarbeitsgericht eingeholten Tarifauskünften der Tarifvertragsparteien folgt, hatten sich die Tarifvertragsparteien bei Abschluß des Tarifvertrages auf Grund der damaligen Struktur der betreffenden Kliniken keine Gedanken über den Begriff "Tbc-Klinik" gemacht. Die insoweit abweichende Auskunft der Gewerkschaft ÖTV, bei Tarifabschluß sei ein Einvernehmen darüber erzielt worden, daß eine Krankenhauseinrichtung so lange unter den Begriff Tbc-Klinik fallen sollte, wie dort überhaupt Tbc-Kranke behandelt werden, hat keinen Niederschlag in der Ausgestaltung des Ergänzungstarifvertrages gefunden und ist deshalb vom Berufungsgericht im Rahmen der Tarifauslegung zutreffend nicht berücksichtigt worden (BAG Urteil vom 15. Juni 1989 - 6 AZR 466/87 - ZTR 1990, 18 f., m.w.N.). Etwas anderes könnte allenfalls dann angenommen



werden, wenn die Beklagte bereits bei Abschluß des Tarifvertrages im Jahre 1973 Tbc-Kliniken betrieben hätte, die nicht überwiegend mit Tbc-kranken Patienten belegt worden waren. Nach den ungerügten Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat sich aber die entsprechende Behauptung des Klägers als unrichtig herausgestellt. Somit ist die Tbc-Zulage auch tarifvertraglich eine Tätigkeitszulage, die nur so lange zu zahlen ist, als der Bedienstete in einer Tbc-Klinik arbeitet. Aus welchem Grunde die Tätigkeit in einer Tbc-Klinik entfällt, ist auch tarifvertraglich ohne Bedeutung, führt aber in jedem Fall zum Wegfall der tariflichen Anspruchsvoraussetzungen.

b) Dieser allgemeine Grundsatz, der das Wesen einer Tätigkeitszulage kennzeichnet, hat auch tarifvertraglich in § 33 Abs. 3 BAT einen Niederschlag gefunden, wonach mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zulage weggefallen sind, die Zahlung dieser Zulage einzustellen ist. Zwar ist dem Kläger zuzugeben, daß § 33 Abs. 3 BAT im vorliegenden Fall keine Anwendung findet, da er keine Zulage nach dieser Tarifvorschrift geltend macht. Jedoch ist § 33 Abs. 3 BAT Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes, der für alle Tätigkeitszulagen gilt. Der BAT hat diesen Grundsatz aufgenommen, modifiziert ihn jedoch nicht. Dieser Tarifvertrag gilt auch für das Arbeitsverhältnis der Parteien auf Grund des Übernahmetarifvertrages vom 10. Oktober 1961. Wenn somit die Beklagte einzelvertraglich oder tariflich besondere Tätigkeitszulagen außerhalb des BAT ihren Arbeitnehmern gewährt, kann mangels anderweitiger Anhaltspunkte nicht davon ausgegangen werden, diese Tätigkeitszulagen sollten nach anderen



Grundsätzen gezahlt werden als die Tätigkeitszulagen nach dem für die Beklagte ebenfalls geltenden BAT. Für Tätigkeitszulagen ist demnach die Ausübung der entsprechenden Tätigkeit anspruchsbegründendes Merkmal (vgl. auch BAG Urteil vom 29. Mai 1985 - 7 AZR 111/83 - AP Nr. 1 zu § 62 BMT-G II).

c) Der Umstand, daß die Tbc-Zulage ein Äquivalent für die Infektionsgefahr ist, führt zu keiner anderen Auslegung. Er zeigt vielmehr, daß die Arbeits- bzw. Tarifvertragsparteien die Infektionsgefahr nur dann als erhöht angesehen haben, wenn ein Arbeitnehmer in einem Krankenhaus arbeitet, in dem ausschließlich oder ganz überwiegend Tbc-Patienten untergebracht sind. Sind dagegen im Verhältnis zur Gesamtunterbringungszahl nur wenige Tbc-Patienten untergebracht, ist dementsprechend auch die Infektionsgefahr geringer. Somit ist die von der Beklagten angeordnete Beschränkung der Zulagengewährung auf die Pflegepersonen in den Tuberkulosestationen gem. der Protokollnotiz Nr. 1 Buchst. a des Abschnitts A der Anlage 1 b zum BAT sachgerecht und vernünftig.

3. Auch ein Anspruch des Klägers auf Weiterzahlung der Zulage kraft betrieblicher Übung besteht nicht. Eine betriebliche Übung liegt nur dann vor, wenn bestimmte Verhaltensweisen regelmäßig wiederholt werden, die bei den Betriebsangehörigen den Eindruck einer Gesetzmäßigkeit oder eines Brauches erwecken, d.h. ein Vertrauen darauf begründen, die Leistung oder Vergünstigung werde auf Dauer gewährt. Dabei ist entscheidend darauf abzustellen, wie das stetige Verhalten des Arbeitgebers nach Treu und Glauben aus der Sicht der begünstigten Arbeitnehmer zu bewerten ist; es ge-



nügt, daß der Arbeitgeber den objektiven Tatbestand der betrieblichen Übung wissentlich herbeigeführt hat (ständige Rechtsprechung, vgl. BAGE 40, 126, 133 = AP Nr. 1 zu § 3 TV Arb Bundespost; BAG Urteil vom 23. Juni 1988 - 6 AZR 137/86 - BAGE 59, 73, 84 f. = AP Nr. 33 zu § 242 BGB Betriebliche Übung; BAGE 49, 290, 295 = AP Nr. 22 zu § 242 BGB Betriebliche Übung). Selbst wenn schon vor dem 1. April 1986 die tariflichen Anspruchsgrundlagen für die Zulage entfallen waren, hat die Beklagte durch die dann rechtsgrundlos erfolgte Zahlung ein solches Vertrauen nicht erweckt. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte ist nämlich davon auszugehen, daß sie sich zur Zahlung der Zulage auf Grund der einzelvertraglichen Zusage bzw. des Ergänzungstarifvertrages für verpflichtet hielt, aber keine darüber hinausgehenden vertraglichen Ansprüche begründen wollte. Die Beklagte ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt, die - wie allgemein im öffentlichen Dienst - nur auf der Grundlage der einzelvertraglichen Vereinbarung bzw. des Tarifvertrages zahlt. Der Kläger konnte deshalb nicht davon ausgehen, die Beklagte wolle ihm eine über seinen Arbeitsvertrag hinausgehende Leistung gewähren. In einem solchen Fall kann sich der Arbeitgeber von der Weitergewährung der Zulage einseitig ohne Änderungskündigung und ohne Einschaltung des Personalrats lossagen (BAG Urteil vom 23. April 1986 - 4 AZR 90/85 - AP Nr. 118 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAGE 52, 33 = AP Nr. 12 zu § 4 BAT).

4. Das Zahlungsbegehren des Klägers ist auch unter Berücksichtigung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht begründet. Es ist bereits fraglich, ob der Sachvortrag des Klä-



gers für einen diesbezüglichen Anspruch genügend substantiiert ist. Der Kläger hat lediglich pauschal ohne Beweisantritt behauptet, die Klinik in W sei bis zur Entlassung des letzten Tbc-Patienten nicht mehr überwiegend mit Tbc-Erkrankten belegt gewesen. Selbst wenn diese von der Beklagten bestrittene Behauptung des Klägers zutrifft, kann daraus kein Anspruch auf die Zulage aus dem Gleichbehandlungsgebot hergeleitet werden. Denn bei irrtümlich falsch angewendeten Rechtsgrundlagen kann niemand Ansprüche aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung für sich herleiten. Es gibt weder einen Anspruch auf "Gleichbehandlung im Unrecht" noch einen Anspruch auf "Gleichbehandlung im Rechtsirrtum" (BAG Urteil vom 13. August 1980 - 5 AZR 325/78 - AP Nr. 2 zu § 77 BetrVG 1972).

III. Mangels eines Anspruchs des Klägers auf eine Tbc-Zulage ist das zulässige Feststellungsbegehren über das Bestehen eines Teilrechtsverhältnisses ebenfalls unbegründet.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Dr. Röhsler

Dörner

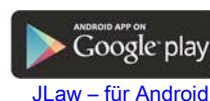
Schneider

Dr. Steinhäuser

Schwarck



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)